



EINWOHNERGEMEINDE RIGGISBERG

Gemeindeschreiberei
gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

Vordere Gasse 2, 3132 Riggisberg
☎ 031 808 01 33 Fax 031 808 01 30

Checkliste Todesfall

1. Tod durch Arzt bestätigen lassen

Nachdem jemand gestorben ist, muss der Tod durch einen Arzt bestätigt werden:

- Stirbt die Person zu Hause, benachrichtigen Sie den behandelnden Arzt (z.B. Hausarzt, Vertrauensarzt der Familie), die den Totenschein ausstellt.
- Bei einem Todesfall im Spital sollten Sie wenn möglich das Familienbüchlein und die Niederlassungsbewilligung mitbringen. Der Totenschein wird im Spital ausgestellt.
- Ganz unvorbereitet trifft einen der Unfalltod oder der Suizid eines Angehörigen. In einem solchen Fall müssen Sie die Polizei beiziehen.

2. Nächste Angehörige benachrichtigen

Sich von einem geliebten Menschen endgültig verabschieden zu müssen, ist eine der schmerzlichsten Situationen, mit denen wir im Leben konfrontiert werden. Zu den schwersten Dingen, die mit dem Tod verbunden sind, gehört es, anderen die traurige Nachricht zu überbringen. Verwandte, Freunde, Geschäftskollegen und -partner sowie Nachbarn zu informieren, fällt den Betroffenen in der Regel sehr schwer. Sie sollten keine Scheu haben, ihre Gefühle zuzulassen und zu zeigen. Stellen Sie eine Liste aller zu benachrichtigenden Personen auf. Wenn es Ihnen schwer fällt, andere zu benachrichtigen, sollten Sie Verwandte oder Freunde bitten, Ihnen dabei zu helfen.

Wie schwer es auch ist, Todesnachrichten zu überbringen, es ist auch nicht einfach, sie zu erhalten. Je nachdem, wie sich der Tod ereignet hat, welches Verhältnis die Benachrichtigten zu dem Verstorbenen hatten und wo sie wohnen, ist es vielleicht besser, die Nachricht persönlich statt telefonisch, per E-Mail oder Brief zu überbringen. Sofern der Verstorbene nicht lange krank war, ist der Tod meist ein Schock. Die meisten werden die Nachricht nicht gleich bewältigen können.

Als Überbringer sollten Sie folgendes mitteilen:

- wann und wie die Person gestorben ist
- wann, wo und in welchem Rahmen die Totenwache, Trauer- und Beisetzungsfeier stattfinden wird (falls schon bekannt)

3. Testamente beiziehen

Vielfach haben Verstorbene spezielle Wünsche und Anordnungen bezüglich Ihrer Beisetzung, einer allfälligen Organspende und der Todesanzeige geäußert oder schriftlich festgehalten. Diese werden meist in einer Sterbeverfügung und / oder im Testament festgehalten. Es ist ratsam frühzeitig diese Informationen und Dokumente beizuziehen.

4. Bestattungsart & -ort festlegen und organisieren

Für die Bestattung setzen Sie sich mit dem von Ihnen gewählten Bestattungsort in Verbindung. Beachten Sie bei der Ortswahl, dass Sie als Hinterbliebene eine Beziehung zum Bestattungsort haben. Allenfalls ist es auch sinnvoll diesbezügliche Wünsche des Verstorbenen zu berücksichtigen.

Soll die verstorbene Person nicht dort bestattet werden, wo sie zuletzt gewohnt hat, können höhere Kosten anfallen. Die Gemeinde, wo das Grab errichtet werden soll, stellt die Bewilligung aus.

Die Trauerfeier können Sie an einem Ort Ihrer Wahl durchführen.

Die Form der Bestattung können Sie zusammen mit den Angehörigen frei wählen - beachten Sie jedoch allfällige Wünsche des Verstorbenen (siehe Sterbeverfügung) und regionale sowie konfessionelle Gepflogenheiten.

Folgende *Bestattungsarten* werden in der Schweiz hauptsächlich gewünscht:

a) Erdbestattung

Bei der Erdbestattung wird der Leichnam in einem Sarg in die Erde gelegt - und dies gemäss der Gesetzgebung nur auf Friedhöfen. Jeder Einwohner hat ungeachtet seiner religiösen Bekenntnisse einen Rechtsanspruch, auf einem öffentlichen Friedhof beerdigt zu werden. Die Kosten für das Grab sind je nach Art des Grabes und je nach Gemeinde unterschiedlich hoch.

b) Feuerbestattung

Bei der Feuerbestattung wird der Leichnam in einem Kremationsofen im Sarg verbrannt und die Asche später in einer Urne beigesetzt. Die Urnenbeisetzung erfolgt meist in einem Friedhof.

c) Bestattung ausserhalb eines Friedhofes

Wer die Asche eines/einer Verstorbenen ausserhalb eines Friedhofes begraben möchte, kann sie zum Beispiel in einem Wald ausstreuen. Zulässig ist es auch, eine Urne, respektive die Asche, auf einem Privatgrundstück zu bestatten. Sie können die Urne auch im Haus aufbewahren.

d) Bestattung im Gemeinschaftsgrab (anonyme Bestattung)

Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab (anonyme Bestattung) ist in der Regel nur nach einer Kremation möglich. Sie ist dann sinnvoll, wenn die verstorbene Person keine nahen Angehörigen mehr hatte oder wenn sie diese Bestattungsform ausdrücklich gewünscht hat.

Vorbereitung der Bestattung

Vor der Bestattung wird der Leichnam für die Abdankung vorbereitet (Totenwaschung, Totenkleid etc.). Mehr Informationen erhalten Sie bei einem Bestattungsinstitut oder Ihrem Seelsorger.

5. Zivilstands- / Bestattungsamt kontaktieren

Einen Todesfall müssen Sie dem Zivilstandsamt des Sterbeortes melden. Die Meldung muss in der Regel innerhalb von zwei Tagen nach dem Todesfall erfolgen. Bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- Personalausweis und / oder Niederlassungsbewilligung
- Familienbüchlein (für Verheiratete)
- Totenschein des Arztes oder Spitals
- Pass für Ausländer/-Innen

6. Siegelungsprotokoll

Kurze Zeit nach dem Todesfall wird sich die zuständige Person zur Aufnahme des Siegelungsprotokolls, i. d. Regel jemand der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes, bei Ihnen melden. Ein Siegelungsprotokoll ist eine erste Bestandesaufnahme der Vermögenswerte. Es wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen im „Dekret über die Errichtung des Inventars“ aufgenommen. Das Protokoll wird anschliessend an das Regierungsstatthalteramt weitergeleitet. Sobald das Vermögen eine gewisse Höhe überschreitet (rund Fr. 70'000.--) ordnet das Regierungsstatthalteramt eine Inventaraufnahme durch einen Notar an.

Folgende Unterlagen sind bei der Aufnahme des Siegelungsprotokolls bereit zu halten:

- aktuelle Kontoauszüge von Bank- und Postkonten
- Unterlagen über weitere Vermögenswerte wie Kassenscheine, Wertpapiere, Depot-scheine, etc.
- letzte Steuererklärung inkl. Wertschriftenverzeichnis
- Angaben über wertvolle Sammlungen
- Lebens-, Renten- oder Unfallversicherungspolice
- Angaben über Liegenschaften (amtl. Wert)
- Adressen und Geburtsdaten der vermutlichen Erben (Ehepartner, Kinder, evtl. Geschwis-ter)
- Testament, Erbvertrag oder Ehevertrag
- Angaben über Vorempfänge und Schenkungen
- Name und Adresse des Notars, welcher Sie wenn nötig beauftragen möchten.

7. Arbeitgeber und Vereine informieren

Falls die verstorbene Person noch in einem aktiven Arbeitsanstellungsverhältnis war, müssen Sie den Arbeitgeber umgehend informieren, da dieser unter Umständen auch eine Todesanzeige publizieren möchte. Zudem wollen ehemalige Arbeitskollegen auch vom Verstorbenen Abschied nehmen.

Die Verständigung sollte durch Telefon oder Expressbrief erfolgen mit der Angabe, ob der Tod durch Krankheit oder Unfall eingetreten ist. Bei einem Unfalltod muss der Arbeitgeber die gesetzliche Unfallversicherung verständigen. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber die berufliche Vorsorgeeinrichtung.

Denken Sie auch daran, eventuelle Vereine, in denen die verstorbene Person Mitglied war, zu orientieren.

8. Bestattung und Abdankung vorbereiten

Bestattungsart

vgl. Seite 2, 4. Bestattungsart & -ort festlegen und organisieren

Ort, Zeit

Legen Sie zusammen mit Ihren Angehörigen und dem Seelsorger den Bestattungsort und die Bestattungszeit fest.

Wer spricht?

Vielfach wird die Abdankungsfeier noch durch das Vortragen von besinnliche Gedanken oder Lebenslauf der verstorbenen Person gestaltet. Eine frühe Auswahl der vortragenden Person ist sinnvoll.

Wen einladen?

- Verwandte
- Freunde des Verstorbenen und der Trauerfamilie
- Geschäfts-, Schul- und Vereinskollegen (auch an Ehemalige denken)
- Nachbarn

Wie einladen?

Leidzirkulare

- Brieflich
- Todesanzeige
- Telefonisch
- E-Mail

Essen organisieren

Vielerorts ist es üblich, nach der Trauerfeier ein Leidmahl abzuhalten. Ob dies ein Znüni, ein Lunch oder ein grösseres Essen sein soll hängt neben der Tageszeit auch von Ihrem Budget und der Teilnehmerzahl ab. Prüfen Sie in jedem Fall, ob der Verstorbene diesbezüglich etwas verfügt hat, oder ob er eventuell noch zu Lebzeiten bereits tätig geworden ist, etwa in der Auswahl des Restaurants, der Art des Essens oder der Teilnehmer. Wichtig zu wissen ist, dass Sie keinesfalls verpflichtet sind, ein Leidmahl abzuhalten, dass es aber für alle Beteiligten eine weitere Gelegenheit zur Trauerbewältigung ist.

9. Überführung ins Ausland

Für die Überführung ins Ausland sind folgende Unterlagen notwendig:

- 3 internationale Todesscheine, diese müssen vom Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellt sein
- Leichenpass (ausser bei Überführung der Urne) diese muss vom Untersuchungsamt / Regierungsstatthalter ausgestellt werden
- Bestattungsbewilligung, diese muss vom Zivilstandsamt des Wohnortes ausgestellt werden
- Ärztliches Attest (Totenschein), nicht notwendig bei Urnentransporten, dieser wird vom Arzt der die Leichenschau vorgenommenen hat ausgestellt
- Bestätigung Einäscherung - Krematorium
Diese Papiere müssen eventuell noch von der ausländischen Vertretung in der Schweiz beglaubigt werden.

10. Todesanzeige / Leidzirkulare erstellen

Wo aufgeben?

Am besten wenden Sie sich direkt an die Anzeigenabteilung Ihrer bevorzugten Tageszeitung.

Muster

Bitte beachten Sie bei der Aufgabe von Todesanzeigen folgende wichtige Punkte, die in der Todesanzeige unbedingt enthalten sein müssen:

- Name der verstorbenen Person
- Geburts- und Sterbedatum
- Wohnort, ev. Sterbeort
- Datum, Zeit, Ort und Art der Trauerfeier/Beisetzung
- Trauerfamilie und weitere Angehörige
- Adresse für Blumen-/Kranzspenden oder Angabe des alternativern Wunsches (Geldspenden an gemeinnützige Organisationen etc.)

Weiteres kann nach Wunsch ebenfalls enthalten sein:

- Foto des Verstorbenen, Symbolische Fotos oder Grafiken
- Hinweis auf Todesursache
- besinnlicher Text (Gedicht, Bibelzitat etc.)

Kosten

Je nach Grösse und Zeitungen müssen Sie mit 750 bis 1500 Franken rechnen. Anfrage richten Sie direkt an die Anzeigenabteilungen der Tageszeitungen.

Bekannte informieren

Denken Sie unbedingt daran, nahe Verwandte, Freunde und Bekannte vor Erscheinen der Todesanzeige über den Todesfall zu informieren, damit sie nicht erst aus der Zeitung davon erfahren.

11. Leidmahl organisieren

Falls nach dem Trauergottesdienst zu einem Imbiss eingeladen wird, müssen Sie in einem Restaurant Lokalitäten reservieren.

12. Haushaltsauflösung

Bei der Haushaltsauflösung sind verschiedene Fragen im Vordergrund:

- Schulden übernehmen?
- Was wegwerfen?
- Wie aufteilen?
- Haustiere

13. Offene Punkte mit dem Arbeitgeber klären

- ausstehende Lohnzahlungen
- allfällige (Witwen-)Renten
- Dank für die Beileidsbezeugungen ausdrücken

14. Versicherungen, Banken, Post und weitere Ämter benachrichtigen

Sie müssen die verstorbene Person bei allen Versicherungen und Banken abmelden. Dies sind u.a. die Krankenkasse, Sozialversicherungen, private Versicherungen (Hausrat-, Autoversicherung), Lebensversicherungen sowie eventuell die Pensionskasse. Bei den Banken müssen Sie alle Bankkonten und allfällige Aktiendepots, Anlagefonds sichten. Für diese Schritte haben Sie genug Zeit. Erkundigen Sie sich direkt bei den jeweiligen Instituten.

Denken Sie auch daran, folgende Parteien über den Todesfall zu orientieren:

- Wohnungsvermieter
- Militär/Zivilschutz. Das Dienstbüchlein dem Sektionschef zustellen
- Post
- Radio- und Fernsehanstalten
- Telefongesellschaft (Festnetz und Mobiltelefon)
- Internetprovider
- Elektrizitäts-, Wasser- und Gaswerke
- Zeitungsabos kündigen
- Vereinsmitgliedschaften und andere öffentliche Ämter kündigen

Versicherungen/Krankenkasse

Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch die berufliche Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen verständigt werden.

Bei Versicherungen (auch bei denen, die vor der Bestattung benachrichtigt wurden) ist folgendes vorzukehren, beziehungsweise zu überprüfen:

- Police(n) beschaffen
- welche Leistungen sind versichert?
- welche Unterlagen braucht die Gesellschaft, um die Versicherungsleistungen auszuführen?
- Versicherungen und Kassen sind mit einem eingeschriebenen Brief unter Bezugnahme auf die Policen- und Mitgliedschaftsnummer zu benachrichtigen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines, welcher beim Zivilstandsamt erhältlich ist, notwendig.

Überprüfen Sie, ob bestehende Versicherungen weiterhin sinnvoll und notwendig sind. Versicherungsgesellschaften und Krankenkasse(n) sind mit eingeschriebenem Brief über den Todesfall zu informieren, unter gleichzeitiger Mitteilung, ob Versicherungen weitergeführt werden sollen oder ob sie aufzuheben sind. Bei vorausbezahlten Prämien kann eventuell eine Prämienrückerstattung verlangt werden.

Bank/Postcheckamt

Was ist bei allen Bankguthaben und Postcheckkonti vorzukehren?

- Mit Beilage des Todesscheines Bank und Postcheckamt benachrichtigen
- Anfragen, welche Unterlage für die Umschreibung der Hefte, Namenaktien, Konti usw. verlangt werden
- Bestehende Vollmachten prüfen, eventuell widerrufen. Die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen
- Saldobestätigung per Todestag verlangen
- Auskunft über die Möglichkeit der sofortigen Abhebung für die mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilen die Rechtsabteilungen der Banken
- Daueraufträge sistieren

AHV-& Waisenrente

Besteht ein Anspruch auf eine Witwen- und/oder Waisenrente, kann dies bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde geltend gemacht werden. Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin wird durch die AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde der kant. Ausgleichskasse gemeldet, damit gegebenenfalls die Rente aufgehoben oder in eine Einzelrente umgewandelt werden kann. In allen Zweifelsfällen gibt Ihnen die lokalen AHV-Zweigstellen gerne Auskunft. Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.mortalino.ch.

Riggisberg, 16. Januar 2006/kl